STADT WETZLAR

BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in	Datum	Drucksachen-Nr.: - AZ:
Rechtsamt	13.01.2016	2826/16 - I/651

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	18.01.2016		
Sozial-, Jugend- und Sportausschuss	25.01.2016		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Satzung für das Jugendamt

Anlage/n:

- Satzungstext der Fünften Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Wetzlar
- Synoptische Gegenüberstellung des alten und neuen Satzungstextes
- Neue Fassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Wetzlar

Beschluss:

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Wetzlar wird beschlossen.

Wetzlar, den 13.01.2016 gez. Wagner

Begründung:

Der Satzungstext wird an verschiedenen Stellen auf Grund von Änderungen der Begrifflichkeiten auf der Basis von Gesetzesänderungen oder durch Organisationsänderungen angepasst.

In § 4 Absatz 1 Ziffer 2. des Entwurfes wird die Ergänzung des Jugendhilfeausschusses um ein stimmberechtigtes Mitglied angeregt, welches vom Wetzlarer Jugendring vorgeschlagen wird. Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder wird dadurch nicht verändert, weil vom Stadtjugendring anstatt drei nur noch zwei Vertreterinnen und Vertreter vorgeschlagen werden dürfen. Mit der Neuaktivierung des Wetzlarer Jugendforums ist es der Stadt Wetzlar gelungen, Jugendliche für eine Beteiligung an der Wetzlarer Kommunalpolitik zu gewinnen. Für eine Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss ist grundsätzlich das Mindestalter von 18 Jahren erforderlich. Diese Voraussetzung kann seitens der aktiven Personen im Wetzlarer Jugendforum nicht immer erfüllt werden. Soweit keine der aktiven Jugendlichen im Wetzlarer Forum diese Voraussetzung erfüllt, so ist denkbar, dass das Wetzlarer Jugendforum zumindest eine volljährige Vertrauensperson als stimmberechtigtes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss benennen darf. So könnte das Mitbestimmungsrecht des Wetzlarer Jugendforums im Jugendhilfeausschuss gewährleistet werden.

Die beratenden Mitglieder werden in § 4 Absatz 2 in den Buchstaben a), f), j) und r) des Entwurfes an die aktuellen Bezeichnungen angepasst.

Diese beratenden Mitglieder werden in § 4 Absatz 2 Buchstabe s) bis u) des Entwurfes um weitere Institutionen ergänzt.

Das Jugendamt der Stadt Wetzlar verweist insofern auf den Umstand, dass die Vereinigung der Hessischen Unternehmerverbände in der aktuellen Legislaturperiode nicht im Jugendhilfeausschuss der Stadt Wetzlar vertreten war. Seitens der Geschäftsführung wurde nun der Wunsch geäußert, sich wieder aktiv ins dieses Gremium der Jugendhilfe einzubringen.

Der Stadtelternbeirat ist ein gewähltes Gremium zur Vertretung der Eltern, die ihre Kinder in den städtischen Einrichtungen betreuen lassen. Für eine größere Beteiligung der Elternschaft in Angelegenheiten der Jugendhilfe könnte eine beratende Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss vorgesehen werden.

Die Kinder- und Jugendpsychiatrie, Vitosklinik, ist ein enger Kooperationspartner des Jugendamtes, insbesondere für Kinder und Jugendliche, die sowohl eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen, als auch in kinder- und jugendpsychiatrischer Behandlung stehen. Neue Maßnahmen und Verfahren, die im Jugendhilfeausschuss vorgestellt und erörtert werden sind deshalb auch von großer Bedeutung für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

In § 1 Absatz 1 Satz 1, § 3 Absatz 3 und in § 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) des Entwurfes werden begriffliche Anpassungen vorgenommen.

Der Jugendhilfeausschuss hat der Fünften Änderungssatzung in seiner Sitzung am 25.11.2015 zugestimmt.